



**GEMEINDE GRAINAU**  
LANDKREIS GARMISCH-PARTENKIRCHEN

---



# Hygiene- und Schutzkonzept

- Corona-Pandemie 2021 –

## Zugspitz-BAD

Parkweg 8  
82491 Grainau

GEMEINDE GRAINAU  
Hygiene- und Schutzkonzept des Zugspitz-BADs

---

Bei Änderungen sind die jeweilige Versionsnummer und das Datum anzupassen. Alle im Umlauf befindlichen Exemplare sind vollständig auszutauschen. Der Austausch einzelner Seiten ist nicht gestattet. Versionen sind nur dann gültig, wenn sie geprüft und freigegeben wurden.

**aufgestellt**

Grasegger	Betriebsleiter Zugspitzbad		
Name	Position	Datum	Unterschrift

Pfanzelter	Geschäftsleitender Beamter		
Name	Position	Datum	Unterschrift

**freigegeben**

Märkl	1. Bürgermeister		
Name	Position	Datum	Unterschrift

Version: **4.5**

Stand: **26.11.2021**

## Inhalt

<b>1. Einleitung</b> .....	5
<b>2. Kommunikation mit Behörden</b> .....	5
<b>3. Festlegung der maximal zulässigen Besucherzahlen</b> .....	6
<b>3.1 Hallenbad</b> .....	6
<b>3.2 Freibad</b> .....	6
<b>3.3 Sauna</b> .....	6
<b>4. Personal</b> .....	7
<b>4.1 Allgemein</b> .....	7
<b>4.2 Reinigungspersonal</b> .....	8
<b>4.3 Lehrer-, Trainer- und externes Aufsichtspersonal</b> .....	8
<b>5. Räumliche Anforderungen</b> .....	9
<b>5.1 Eingangsbereich und Foyer</b> .....	9
<b>5.1.1 Bauliche und technische Maßnahmen</b> .....	9
<b>5.1.2 Organisatorische und personelle Maßnahmen</b> .....	9
<b>5.2 Umkleiden</b> .....	9
<b>5.2.1 Bauliche und technische Maßnahmen</b> .....	9
<b>5.3 Duschen und Sanitärbereiche</b> .....	10
<b>5.3.1 Bauliche und technische Maßnahmen</b> .....	10
<b>5.3.2 Organisatorische und personelle Maßnahmen</b> .....	10
<b>5.4 Becken und Beckenumgänge im Hallenbad</b> .....	10
<b>5.4.1 Bauliche und technische Maßnahmen</b> .....	10
<b>5.4.2 Organisatorische und personelle Maßnahmen</b> .....	10
<b>5.5 Saunabereich</b> .....	10
<b>5.5.1 Organisatorische und personelle Maßnahmen</b> .....	10
<b>5.6 Becken und Beckenumgänge im Freibad</b> .....	11
<b>5.7 Sonstiges</b> .....	11
<b>5.7.1 Bauliche und technische Maßnahmen</b> .....	11
<b>5.7.2 Organisatorische und personelle Maßnahmen</b> .....	11
<b>6. Hygienemaßnahmen der Badegäste</b> .....	11
<b>6.1 Allgemeine Anforderungen</b> .....	11

6.2	Händehygiene.....	12
7.	Flächenhygiene .....	13
7.1	Allgemeines.....	13
7.1.1	Frequenz von Reinigungsmaßnahmen .....	13
7.2	Reinigungsbereiche.....	14
7.3	Zusätzliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie .....	14
7.4	Beschreibung der verwendeten Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel .....	15
7.5	Chemikalienverbräuche.....	16
8.	Wasserhygiene.....	16
8.1	Schwimm- und Badebeckenwasser.....	16
8.1.1	Allgemeine Anforderungen an Schwimm- und Badebeckenwasser.....	16
8.1.2	Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit .....	17
8.1.3	Reinigungsmaßnahmen in Verbindung mit dem Becken.....	18
8.1.4	Überwachung durch den Betreiber.....	19
8.1.5	Überwachung durch das Gesundheitsamt.....	19
9.	Erste Hilfe.....	19

## 1. Einleitung

Schwimmbäder dienen der Erholung und der Gesunderhaltung. Sie sind geprägt durch das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Personen. Aufgrund der im Frühjahr 2020 ausgebrochenen Corona-Pandemie sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen und den Badegast vor Infektionen zu schützen.

Das vorliegende Hygiene- und Schutzkonzept beschreibt hierbei die notwendigen und ergriffenen Maßnahmen im Zugspitz-BAD. Der Zugang erfolgt auf Grundlage der 2G-plus-Regelung. Es soll die baulichen, technischen und organisatorischen Erfordernisse und Maßnahmen und Verfahrensabläufe darlegen. Weiterhin dient es als Hilfestellung bei der hygienischen Überwachung durch die Gesundheitsämter.

Der vorliegende Hygieneplan konkretisiert die allgemeinen Anforderungen der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung zur Vermeidung von COVID19-Erkrankungen und basiert auf folgenden Veröffentlichungen:

- Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.2021
- Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Hallen- und Freibäder sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels vom 17.09.2021
- COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) vom 08.05.2021
- DGfdB: „Fachbericht Pandemieplan Bäder“ (Version 4.0 vom 25.03.2021)
- IAKS: „Empfehlungen für eine stufenweise Öffnung der kommunalen Bäder“ (Stand: 22.04.2020)
- EWA: „Zwei-Stufen-Plan der European Waterpark Association e. V. zur Wiederinbetriebnahme von Freizeitbädern und Thermen“
- EWA: „Checkliste erforderlicher Maßnahmen bei einer Wiederinbetriebnahme von Freizeitbädern und Thermen“

Das Hygiene- und Schutzkonzept wird wiederkehrend hinsichtlich Aktualität überprüft und ggf. geändert oder ergänzt.

Die externe Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen kann u. a. durch routinemäßige und anlassbezogene Begehungen der Einrichtung durch das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

## 2. Kommunikation mit Behörden

Um eine zielgerichtete Kommunikation zu gewährleisten, erfolgt diese ausschließlich über Herrn Pfanzelter als „Corona-Pandemie-Beauftragten“. Der Beauftragte dient auch als Ansprechpartner für Vereine und sonstige Nutzer des Bades. Er hat das Weisungsrecht in allen Fragen, die im Zusammenhang mit den organisatorischen und räumlichen Fragen bzgl. der Verhinderung von möglichen Infektionen durch das Coronavirus „SARS-CoV-2“ stehen.

Kontaktdaten des Corona-Pandemie-Beauftragten:

- Pfanzelter Anton
- Telefonnummer: 08821/9818-23
- E-Mail: pfanzelter@grainau.de

### 3. Festlegung der maximal zulässigen Besucherzahlen

Um die notwendigen Abstandserfordernisse einhalten zu können, werden die Besucherzahlen begrenzt.

Da gesetzliche Vorgaben oder sonstige Regelungen nicht mehr bestehen, erfolgt die Begrenzung auf Grundlage der Erfahrungswerte der vergangenen Wochen und Monate.

#### 3.1 Hallenbad

Für die Maximalbelegung des Hallenbads wird von folgendem Faktor ausgegangen:

- Platzbedarf je Badegast: 10 m<sup>2</sup>

Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Fläche:

- Alle zugänglichen Bereiche einschließlich Becken

##### a) Fläche

Die im Hallenbad vorhandenen Flächen betragen:

- Mehrzweckbecken:                    8 m x 12 m = 96 m<sup>2</sup> Nichtschwimmerbereich  
    25 m x 10 m = 250 m<sup>2</sup> Schwimmerbereich  
    → Summe: 346 m<sup>2</sup>
- Solebecken:                            44 m<sup>2</sup>
- Planschbecken:                        36 m<sup>2</sup>
- Beckenumgänge:                      250 m<sup>2</sup>
- Umkleiden/Flure                      195 m<sup>2</sup>
- Duschen                                 130 m<sup>2</sup>

Die Summierung aller verfügbaren Flächen ergibt 1.001 m<sup>2</sup>.

##### b) Maximalbelegung

Dividiert man die vorhandenen Hallenbad-Fläche (1.001 m<sup>2</sup>) durch den Platzbedarf je Badegast (10 m<sup>2</sup>) errechnet sich eine gleichzeitige Besucherzahl von max. **100 Personen**.

#### 3.2 Freibad

Das Freibad ist saisonbedingt geschlossen.

#### 3.3 Sauna

Erfahrungsgemäß verteilen sich die anwesenden Saunagäste zu 50 % auf die verfügbaren Saunen und zu 50 % auf den Ruhebereich.

Die gleichzeitige Besucherzahl des Saunabereichs wird deswegen auf max. **30 Personen** begrenzt.

## 4. Personal

### 4.1 Allgemein

Für die Beschäftigten des Bads gelten während und außerhalb des Badebetriebs folgende Hygienemaßnahmen:

- Das Zugspitz-BAD dürfen die Mitarbeiter nicht betreten,
  - die nachweislich an einer SARS-CoV-2-Infektion leiden,
  - die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten bzw. aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme unterliegen und/oder
  - unspezifische Allgemeinsymptome und respiratorische Symptome jeder Schwere aufweisen.Die Arbeit darf nicht aufgenommen werden; der jeweilige Vorgesetzte ist unverzüglich zu informieren,
- Mitarbeiter haben nur Zutritt, wenn diese
  - im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind und
  - zusätzlich über einen PCR-Test (durchgeführt vor höchstens 48 Stunden) oder PoC-Antigentest (durchgeführt vor höchstens 24 Stunden) verfügen.
- es ist stets auf ausreichenden Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen (Badegästen, Kollegen, Mitarbeiter von Fremdfirmen etc.) zu achten,
- in Fällen, in denen kein hinreichender Abstand gewährleistet werden kann, ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen; dem Personal wird freigestellt, während der Aufsicht am Becken ein Gesichtsschild als Husten-, Nies- und Spuckschutz zu tragen,
- die Nies- und Hustenetikette muss stets eingehalten werden; dazu sollte entweder in die dicht an Nase und Mund geführte Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch (einmalig verwenden) geniest bzw. gehustet werden. Nach der Verwendung von Taschentüchern müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden,
- zur Vermeidung von Kontaktinfektionen sind regelmäßig die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Dieser Vorgang sollte mindestens 30 Sekunden dauern. Nach dem Händewaschen sind diese mit Einmaltüchern abzutrocknen,
- Absperrungen, Barrieren, Richtungspfeile etc. sind auch – schon wegen der Vorbildfunktion – vom Personal zu beachten,
- Pausen sollten, soweit wie möglich, räumlich und zeitlich voneinander getrennt durchgeführt werden,
- Geschirr und Besteck ist unmittelbar nach der Benutzung in die Spülmaschine einzuräumen; die Spülmaschine ist bei mindestens 60 °C zu betreiben,
- Kontaktflächen sind regelmäßig – mindestens stündlich – mit einem Schnelldesinfektionsmittel zu desinfizieren,
- enge Räume, wie Teeküche und Personaldusche, dürfen nur einzeln betreten bzw. benutzt werden,
- bei der notwendigen Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist besonders auf den notwendigen Abstand und die Verwendung von Mund-Nasen-Schutz zu achten.
- In sämtlichen geschlossenen Räumlichkeiten besteht Maskenpflicht.

## 4.2 Reinigungspersonal

Das Reinigungspersonal ist neben der sonstigen, jährlich stattfindenden Tätigkeits- und Gefahrstoffunterweisung mindestens einmal vor der Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen. Dabei sollte besonders auf die Wichtigkeit der in den speziellen Reinigungs- und Desinfektionsplänen für die Corona-Pandemie durchzuführenden Arbeiten hingewiesen werden. Inhalte der Schulung sind unter anderem:

- Mikroorganismen und deren Bedeutung für Infektionskrankheiten
- Bedeutung von Hygiene als vorbeugenden Gesundheitsschutz
- Personalhygiene
- Reinigung und Desinfektion zur Flächenhygiene
- Bedeutung der Reinigungs- und Desinfektionspläne
- Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln
- Tragen von persönlicher Schutzausrüstung

Die Schulungen werden dokumentiert, und sind von den Teilnehmern zu unterschreiben und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

## 4.3 Lehrer-, Trainer- und externes Aufsichtspersonal

Lehrer-, Trainer- und externes Aufsichtspersonal sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch eine beauftragte Person zu unterweisen; insbesondere sind dabei die notwendigen Hygieneregeln zu vermitteln. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und aufzubewahren.

Es gelten folgende Hygienemaßnahmen:

- Es dürfen das Zugspitz-BAD die Personen nicht betreten,
  - die nachweislich an einer SARS-CoV-2-Infektion leiden,
  - die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten bzw. aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme unterliegen und/oder
  - unspezifische Allgemeinsymptome und respiratorische Symptome jeder Schwere aufweisen.

Die Tätigkeiten dürfen nicht verrichtet werden.

- Zutritt hat nur, wer
  - im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen ist und
  - zusätzlich über einen PCR-Test (durchgeführt vor höchstens 48 Stunden) oder PoC-Antigentest (durchgeführt vor höchstens 24 Stunden) verfügt.
- es ist stets auf ausreichenden Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen (Badegäste, Kollegen, Mitarbeiter von Fremdfirmen etc.) zu achten,
- es ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) auf allen Verkehrsflächen zu tragen; in Nassbereichen (Duschen, WCs, Saunen, Schwimmhalle mit Aufenthaltsbereichen und Schwimmbecken) kann auf die Verwendung eines MNS verzichtet werden.
- die Nies- und Hustenetikette muss stets eingehalten werden; dazu sollte entweder in die dicht an Nase und Mund geführte Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch (einmalig verwenden) geniest bzw. gehustet



werden. Nach der Verwendung von Taschentüchern müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden,

- zur Vermeidung von Kontaktinfektionen sind regelmäßig die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Dieser Vorgang sollte mindestens 30 Sekunden dauern. Nach dem Händewaschen sind diese mit Einmaltüchern abzutrocknen,
- Absperrungen, Barrieren, Richtungspfeile etc. sind auch – schon wegen der Vorbildfunktion – vom Personal zu beachten,

## 5. Räumliche Anforderungen

### 5.1 Eingangsbereich und Foyer

#### 5.1.1 Bauliche und technische Maßnahmen

- Die Badegäste werden direkt am Eingang auf die wichtigsten Verhaltensregeln mittels Plakate hingewiesen.
- Im Eingangsbereich werden sämtliche Sitzgelegenheiten entfernt.
- Der Kassentresen ist mit einem Spuckschutz versehen.
- Im Eingangsbereich wird ein Hand-Desinfektionsmittelspender aufgestellt und mit einer Anleitung zum ordnungsgemäßen Desinfizieren der Hände versehen.

#### 5.1.2 Organisatorische und personelle Maßnahmen

- In regelmäßigen Abständen wird der Bereich vor dem Eingang auf Menschenansammlungen kontrolliert. Bei Bedarf werden die dort befindlichen Personen auf die Abstandsregeln hingewiesen.
- Der Badegast wird mittels Aushang auf die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung hingewiesen.
- Dem zuständigen Personal ist unaufgefordert ein Impf- oder Genesenennachweis sowie tagesaktueller Testnachweis vorzulegen; es steht
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und Telefonnummer je Hausstand sowie Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Alternativ kann über die LUCA-App eine Registrierung erfolgen.
- Über eine Lichtschranke wird die Anzahl gleichzeitig im Bad befindlicher Badegäste erfasst.
- Die Desinfektionsmittelspender am Eingang werden halbstündlich geprüft und ggf. aufgefüllt.
- Desinfizieren von Kartenlesegeräten und des Kassentresens alle 15 Minuten.
- Alle 30 Minuten wird der Spuckschutz des Kassentresens mit dem Schnelldesinfektionsmittel durch das Kassenpersonal desinfiziert.

### 5.2 Umkleiden

#### 5.2.1 Bauliche und technische Maßnahmen

- Einzel- und Sammelumkleiden im Innenbereich sowie für den Bade- als auch dem Saunabereich stehen zur Verfügung.

- Die vorhandenen, an den Wänden montierten Haartrockner können genutzt werden.

### 5.3 Duschen und Sanitärbereiche

#### 5.3.1 Bauliche und technische Maßnahmen

- Die Duschen des Innenbereichs sowie die Toiletten stehen zur Verfügung.
- Gebläse-Handtrockner sind außer Betrieb. Stattdessen sind Papierhandtuchspender installiert.
- An den Waschbecken werden Desinfektionsmittelspender aufgestellt und mit einer Anleitung zum ordnungsgemäßen Desinfizieren der Hände versehen.

#### 5.3.2 Organisatorische und personelle Maßnahmen

- Auf den Toiletten werden die Seifen- und Papierhandtuchspender halbstündlich geprüft und ggf. aufgefüllt.
- Die Desinfektionsmittelspender werden halbstündlich geprüft und ggf. aufgefüllt.
- Die genutzten Sanitäranlagen werden regelmäßig (mindestens stündlich) gelüftet.
- Die Toiletten werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

### 5.4 Becken und Beckenumgänge im Hallenbad

#### 5.4.1 Bauliche und technische Maßnahmen

- Die Frequenz des Lüftungssystems wird dahingehend optimiert, um die Zuführung von Frischluft zu gewährleisten.

#### 5.4.2 Organisatorische und personelle Maßnahmen

- Die Infrarotkabine und das Dampfbad können benutzt werden.
- Zwischen den Ruheliegen in der Schwimmhalle ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten; Familien und Paare sind von dieser Regelung zueinander ausgenommen.
- Es stehen keine Schwimmhilfen oder Schwimmbrillen zur Ausleihe zur Verfügung.

### 5.5 Saunabereich

- In den Saunakabinen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Sitzplätzen einzuhalten.
- Alle Saunen verfügen über Mindesttemperaturen von 60° C.

#### 5.5.1 Organisatorische und personelle Maßnahmen

- Aufgüsse werden ausschließlich durch das Badepersonal durchgeführt. Eine Aufgussverteilung (Wedeln) findet nicht statt.
- Die Infrarotkabine steht zur Verfügung.

## 5.6 Becken und Beckenumgänge im Freibad

Das Freibad ist saisonbedingt geschlossen.

## 5.7 Sonstiges

### 5.7.1 Bauliche und technische Maßnahmen

- Das für den gastronomischen Bereich (Kiosk im Bad und Sauna, Sonnenterrasse des Restaurants) erforderliche Hygiene- und Schutzkonzept wird durch den Pächter erstellt. Die Gemeinde als Betreiber kontrolliert die Einhaltung des Mindeststandards.
- Schwimmutensilien (Taucherringe, Brillen, Bretter) stehen nicht zur Ausleihe zur Verfügung.

### 5.7.2 Organisatorische und personelle Maßnahmen

- Der gastronomische Bereich darf nur mit einem Mund-Nasen-Schutz (MNS) aufgesucht werden.
- Wassergymnastik darf nur unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m durchgeführt werden.

## 6. Hygienemaßnahmen der Badegäste

### 6.1 Allgemeine Anforderungen

Für die Badegäste gelten folgende Hygienemaßnahmen:

- Das Zugspitz-BAD dürfen die Personen nicht betreten,
  - die nachweislich an einer SARS-CoV-2-Infektion leiden,
  - die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten bzw. aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme unterliegen und/oder
  - unspezifische Allgemeinsymptome und respiratorische Symptome jeder Schwere aufweisen
- treten während des Aufenthalts Symptome auf, ist unverzüglich das Zugspitz-BAD zu verlassen,
- Besucher haben Zutritt zum Zugspitzbad, wenn diese
  - im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind und
  - zusätzlich über einen PCR-Test (durchgeführt vor höchstens 48 Stunden) oder PoC-Antigentest (durchgeführt vor höchstens 24 Stunden) verfügen.  
Getesteten Personen stehen gleich:
    - Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
    - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
    - noch nicht eingeschulte Kinder.
- es ist stets auf ausreichenden Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen zu achten,

- auf allen Verkehrsflächen ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen; in Nassbereichen (Duschen, WCs, Saunen, Schwimmhalle mit Aufenthaltsbereichen und Schwimmbecken) kann auf die Verwendung eines MNS verzichtet werden. Von der Pflicht zum Tragen eines MNS sind Kinder bis zum 6. Geburtstag ausgenommen,
- die Nies- und Hustenetikette muss stets eingehalten werden; dazu sollte entweder in die dicht an Nase und Mund geführte Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch (einmalig verwenden) geniest bzw. gehustet werden. Nach der Verwendung von Taschentüchern müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden,
- zur Vermeidung von Kontaktinfektionen sind regelmäßig die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Dieser Vorgang sollte mindestens 30 Sekunden dauern. Nach dem Händewaschen sind diese mit Einmaltüchern abzutrocknen,
- Absperrungen, Barrieren, Richtungspfeile etc. sind zu beachten,

## 6.2 Händehygiene

Hände können durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Überträger von Krankheitserregern sein. Händewaschen und ggf. Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

Für die Badegäste stehen in den Sanitäreinrichtungen des Freibades Handwaschbecken, ausgestattet mit Spendern für Flüssigseife, Einmalhandtücher sowie Abwurfbehälter für die Handtücher zur Verfügung. Am Eingang und in den Sanitäreinrichtungen sind zusätzlich Spender mit Händedesinfektionsmittel vorhanden.

Alle Verbrauchsartikel (Flüssigseife, Händedesinfektionsmittel, Einmalhandtücher) werden halbstündlich überprüft und ggf. aufgefüllt.

Händewaschen ist durchzuführen vom Personal und von den Badegästen:

- nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten
- nach Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen

Zwischendurch und wenn keine Waschmöglichkeit gegeben ist, sollte eine Händedesinfektion durchgeführt werden. Die Händedesinfektion ist auch erforderlich:

- nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen, auch wenn Handschuhe getragen werden, nach Ablegen der Handschuhe
- nach Kontakt mit an Infektionskrankheiten Erkrankten oder Erkrankungsverdächtigen

Grobe Verschmutzungen (z. B. Ausscheidungen) sind vor der Desinfektion mit einem desinfektionsmittelgetränkten Zellstoff bzw. einem Einmalhandtuch zu entfernen. Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut usw. zu empfehlen. Ein geeignetes Händedesinfektionsmittel sollte jederzeit nutzbar bereitstehen (z. B. im Erste-Hilfe-Schrank).

## 7. Flächenhygiene

### 7.1 Allgemeines

Schwimmbäder unterliegen auch im Normalbetrieb einem strengen Hygienereglement; sie werden regelmäßig, i. d. R. täglich, gereinigt und wiederkehrend desinfiziert. Hierzu liegen entsprechende Reinigungs- und Desinfektionspläne für die einzelnen Bereiche des Bades vor. Die darin aufgeführten Hygienemaßnahmen dienen neben der Werterhaltung und optischen Sauberkeit auch der Hygiene im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes gegen die Verbreitung von Infektionskrankheiten durch Mikroorganismen wie Bakterien und Viren. Insoweit sind die vorhandenen Pläne Bestandteil dieses Hygieneplans zur Verhinderung der Verbreitung von Coronaviren.

Die Reinigungsmaßnahmen sind nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

- Es ist feucht bzw. mit staubbindendem Material zu reinigen (Ausnahme: textile Beläge).
- Neben der täglichen Reinigung ist nun auch eine tägliche Desinfektion der Duschen, Sanitärbereiche sowie der Beckenumgänge in der Schwimmhalle durchzuführen.
- Bei den angewendeten Reinigungsmethoden ist eine Schmutzverschleppung zu verhindern.
- Die Reinigungsmaßnahmen sind in der Regel in Abwesenheit von Badegästen durchzuführen.
- Badegäste dürfen für Reinigungsarbeiten in Sanitärräumen nicht herangezogen werden.
- Bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten ist geeignete Schutzkleidung (z.B. Schürze, Schutzbrille, Handschuhe oder ähnliches) zu tragen.
- Alle wieder verwendbaren Reinigungsutensilien (Wischmoppen, Wischlappen usw.) sind nach einmaligem Gebrauch zu in einem verschließbaren Behälter zu lagern. Die anschließende Reinigung hat vorzugsweise durch ein thermisches Waschverfahren bei mindestens 60 °C zu erfolgen.
- Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert in einem gesonderten Raum aufzubewahren.

Eine Scheuer-/Wischdesinfektion ist nur bei Verschmutzung mit Erbrochenem, Stuhl, Urin, Blut u. ä. nach Entfernung der groben Verunreinigungen mit Zellstoff u. ä. durchzuführen (dabei Schutzhandschuhe und ggf. Schutzkleidung tragen – anschließend Händedesinfektion).

Bei Reinigungsarbeiten in engen Räumen sowie in Duschen und im Sanitärbereich ist der zur Verfügung gestellte Gesichtsschutz zu tragen. Bei groben Reinigungsarbeiten sowie bei Umgang mit Gefahrstoffen sind Schutzhandschuhe zu benutzen, dabei muss das richtige An- und Ausziehen beachtet werden.

#### 7.1.1 Frequenz von Reinigungsmaßnahmen

Die Reinigungsfrequenz muss sich an der speziellen Nutzungsart und -intensität orientieren.

Folgende Angaben gelten für Hallen- und Freibäder:

- Toilettenanlagen
  - Fußboden täglich
  - Handwaschbecken, WC 4x täglich
  - Urinale 4x täglich
  - Türklinken/ -griffe halbstündlich

- abwaschbare Flächen (Wandfliesen, Zwischenwände) 1x wöchentlich
- Umkleide-, Wasch- und Duschanlagen täglich, bei starker Frequentierung nach Notwendigkeit öfter.
- für Fußböden der Barfußbereiche aus Gründen der Fußpilz-/ Warzenprophylaxe täglich reinigen und desinfizieren
- Fußböden stark frequentierter Räume 3x pro Woche bzw. nach Erfordernis  
(z.B. Eingangsbereiche, Flure, Treppen)
- Benutzte Umkleiden und Schränke täglich; Handkontaktflächen stündlich mit Schnelldesinfektionsmittel
- Erste-Hilfe-Raum täglich

Bei der Reinigung und Desinfektion ist darauf zu achten, dass geprüfte Flächendesinfektionsmittel zur Anwendung kommen, die bakterizid, levurozid (= wirksam gegen Hefen) und begrenzt viruzid sind, darüber hinaus sollten sie zusätzlich über eine Papovavirus-Wirksamkeit verfügen und aldehydfrei sind.

## 7.2 Reinigungsbereiche

Vor Beginn der Reinigungsarbeiten sind folgende vorbereitende Tätigkeiten durchzuführen:

- Maschinen und Geräte auf ihre sichere Einsatzfähigkeit prüfen.
- Reinigungsmittel und Gerätschaften an den Einsatzort verbringen.
- Den Reinigungsbereich für Besucher sperren.
- Dort, wo die Gefahr des Kontakts mit den (unverdünnten) Reinigungsmitteln besteht, entsprechende persönliche Schutzausrüstung wie Schutzbrille, Handschuhe und/oder Schürze anlegen.
- Bei der Arbeit stets die Sicherheitsbestimmungen und die Betriebsanweisungen beachten.
- Bei Verdünnungen erst Wasser einfüllen, dann das Produkt zugeben.
- Bewegliche Bauteile, Stühle und Einrichtungsgegenstände entfernen, die die Reinigung beeinträchtigen können.
- Grobschmutz und lose Verschmutzungen wie Papier entfernen. Hierzu gegebenenfalls Besen, Handfeger und Kehrschaufel verwenden.

Die Reinigungs- und Desinfektionspläne für die einzelnen Funktionsbereiche sind Bestandteil dieses Hygieneplans. Sie werden separat aufbewahrt und ggf. aktualisiert. Im Zuge einer guten Hygienepaxis sollten Auszüge aus den Reinigungsplänen öffentlich ausgehängt und so dem Besucher zur Kenntnis gebracht werden.

## 7.3 Zusätzliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie

Im Zuge der Corona-Pandemie werden neben den bisher schon praktizierten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zusätzliche Maßnahmen durchgeführt:

- Sitz- und Liegeflächen sowie Barfuß-, Sanitär- und Duschbereiche werden täglich gereinigt **und** desinfiziert.

- Türklinken, Handläufe, Handgriffe etc. werden halbstündlich mit einem Schnelldesinfektionsmittel behandelt.
- Handkontaktflächen an Schränken und Umkleiden werden stündlich mit einem Schnelldesinfektionsmittel behandelt.

#### 7.4 Beschreibung der verwendeten Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel

Die verwendeten Reinigungsmittel sind hinsichtlich ihrer Materialverträglichkeit von der Säurefließner-Vereinigung e.V. (Burgwedel) geprüft und in die Liste RK bzw. RE der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. (Essen) aufgenommen.

Die verwendeten Flächendesinfektionsmittel sind entsprechend den Kriterien der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie e.V. (DGHM) begutachtet und in die Liste des Verbunds für Angewandte Hygiene (VAH) aufgenommen. Von entsprechenden Desinfektionsreinigern wird aufgrund der erhöhten Umweltbelastung weitgehend Abstand genommen.

Produkt	Beschreibung	pH-Wert
<b>Alkapur GEL</b>	Hochkonzentrierter, alkalischer GEL-Reiniger zur Entfernung von extremen organischen Verschmutzungen auf senkrechten Oberflächen (RK gelistet).	ca. 14
<b>Citrobell</b>	Kraftvolles, universelles Reinigungshochkonzentrat zur Entfernung leichter organischer Verschmutzungen von allen säure- und alkaliempfindlichen Flächen. (RK gelistet).	ca. 11
<b>Cosan Soft</b>	Milde Flüssigseife zur täglichen Hände- und Körperreinigung.	Flüssigseife
<b>Ferrotect S</b>	FERROTECT S dient zur intensiven Pflege und zum Schutz aller gereinigten Edelstahlflächen und Armaturen aller Art. FERROTECTS wird in der Nahrungsmittelindustrie, in Großküchen, Schwimmbädern, der Nutzfahrzeugreinigung usw. eingesetzt. FERROTECT S reinigt und schützt metallische Oberflächen vor Witterungs- und Umwelteinflüssen..	Pflegeöl
<b>Mega 2000 XLF</b>	Extrem starker, alkalischer Intensivreiniger und Schmutzbrecher zur Beseitigung hartnäckiger organischer Verschmutzungen und Verkrustungen wie Polymerfilme und Gummiabrieb. Tensidfrei, daher besonders geeignet für Scheuersaugmaschinen. (RK gelistet).	ca. 11
<b>Nüscosept Rapid</b>	Gebrauchsfertiges, aldehydfreies Schnelldesinfektionsmittel auf Basis ausgesuchter Alkohole für alle beständigen Flächen und Gegenstände. (DGHM-geprüft und VAH-gelistet).	alkoholische Schnelldesinfektion
<b>Kalkonal GEL</b>	Hochkonzentrierter, saurer GEL-Reiniger zur Entfernung von extremen mineralischen Verschmutzungen auf senkrechten Oberflächen. Frei von Salzsäure (RK gelistet).	ca. 1

<b>Bode Sterilium und Buzil</b> <b>Hände- desin- fektion</b>	Gebrauchsfertiges, schnellwirksames Einreibepreparat auf Alkohol- basis zur hygienischen und chirurgischen Händedesinfektion.	Hände- desin- fektion
<b>Nüscosept OF</b>	Flüssiges, aldehydfreies Desinfektionsmittel-Konzentrat für den uni- versellen Einsatz in Schwimmbad, Sauna und Solarium. Zugelassenes Arzneimittel für die Fußpilzprophylaxe.	ca. 8
<b>Phantax XLF</b>	Extrem kraftvoller, stark saurer Intensivreiniger und Schmutzbrecher zur Beseitigung hartnäckiger mineralischer Verschmutzungen und Verkrustungen wie Kalk- und Urinstein. Tensidfrei, daher besonders geeignet für Scheuersaugmaschinen. Frei von Salzsäure. (RK gelis- tet).	ca. 1
<b>Zack-Spezial</b>	Kraftvoller, reinigungsaktiver, gebrauchsfertiger Reiniger zur Beseiti- gung von Fettverschmutzungen und Nikotin von Glas- und Kunst- stoff-Flächen.	ca. 10

## 7.5 Chemikalienverbräuche

Die Verbräuche der einzelnen Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel werden in einer Tabelle erfasst. Sie dienen der Überprüfung regelmäßiger und gleichmäßiger Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen.

## 8. Wasserhygiene

### 8.1 Schwimm- und Badebeckenwasser

#### 8.1.1 Allgemeine Anforderungen an Schwimm- und Badebeckenwasser

Schwimm- und Badebeckenwasser muss so beschaffen sein, dass für den Nutzer keine Schädigungen zu erwarten sind. Dies gilt sowohl für das Auftreten von Krankheitserregern, die durch das Wasser verbreitet werden können, als auch für chemische Inhaltsstoffe oder physikalische Parameter.

Um eine gleichbleibende und den gesetzlichen Anforderungen gemäße Wasserqualität sicherzustellen, muss die Aufbereitung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Anforderungen an eine gute Wasserqualität sind konkretisiert in der UBA-Empfehlung „Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“ sowie in der DIN 19643 Teil 1 „Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser“. Verfahrenskombinationen der Aufbereitung und planerische Aspekte für Schwimmbäder sind in der DIN 19643 fixiert.

Zudem ist ein optimales Zusammenwirken folgender Faktoren notwendig:

- **Aufbereitung** (Entfernung von Mikroorganismen und Belastungsstoffen),
- **Desinfektion** (Reduktion der Mikroorganismen durch Abtötung oder Inaktivierung),
- **Beckenhydraulik** (optimale Verteilung des Desinfektionsmittels im gut durchströmten Becken und Aus- trag von Belastungsstoffen),



- kontinuierlicher oder einmal täglicher **Zusatz von** mindestens 30 Liter **Füllwasser** pro Badegast (Verhinderung einer unerwünschten Anreicherung von Stoffen, die durch Aufbereitung nicht aus dem Wasser entfernt werden).

Durch Wasser in Bädern übertragbare Erreger können z. B. Erkrankungen der Atemwege, des Magen- und Darmtraktes, der Leber, der Augen, der Ohren sowie der Haut hervorrufen. Der Nachweis, dass Beckenwasser keine fäkal-oral übertragbaren Krankheitserreger enthalten, ist wegen der Vielzahl der möglichen Erreger routinemäßig nicht durchzuführen. Deshalb wird die Konzentration von Indikatorparametern, die ihrerseits auf das Vorhandensein von Krankheitserregern hinweisen können, bestimmt. Durch die Festlegung von Höchstwerten soll ein Infektionsrisiko für den Badegast möglichst ausgeschlossen oder geringgehalten werden.

In Bezug auf Coronaviren hat das Umweltbundesamt in einer Stellungnahme nach Anhörung der Schwimm- und Badebeckenwasserkommission festgestellt, dass vom Beckenwasser keine Gefährdung des Nutzers ausgeht, insbesondere wenn dieses desinfiziert und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 19643) aufbereitet wird.

### 8.1.2 Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit

Die Einhaltung mikrobiologischer und chemischer Parameter ist Grundlage für eine gute gleichbleibende Wasserqualität in Bezug auf Hygiene, Sicherheit und Ästhetik. Um diese Qualität zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen, ist eine automatische Mess- und Regelungsanlage vorhanden. Darüber hinaus wird durch mehrmals tägliche, manuelle Messung der **Hygienehilfsparameter** die Wasserbeschaffenheit ermittelt und im Betriebstagebuch dokumentiert, zu messen sind dabei:

- **Freies Chlor** als Maß für die Konzentration des im Wasser befindlichen, oxidativ wirkenden Desinfektionsmittels. Der geforderte Gehalt an freiem Chlor ist abhängig Beckenart und dem Aufbereitungsverfahren. Die Messung wird dreimal täglich erfolgen und ins Betriebstagebuch eingetragen. Für die Zeit der Corona-Pandemie wird der Sollwert in den Hallenbecken auf 0,5 mg/l und für die Freibecken auf 0,6 mg/l festgelegt.
- **pH-Wert** zur Überprüfung, ob Desinfektion und Flockung in ausreichendem Maße wirksam sind, aber auch um Materialschäden und Unwohlsein von Nutzern auszuschließen. Sowohl die desinfizierende Wirksamkeit des Chlors als auch der Wirkungsgrad der Flockung und damit der Schmutzabscheidung in Filtern sind pH-Wert abhängig. Der pH-Wert sollte daher zwischen 6,5 und 7,5 liegen. Näheres regelt die DIN 19643. Die Messung wird zweimal täglich zu Beginn und zu Ende des Badebetriebs erfolgen und ins Betriebstagebuch eingetragen. Der Soll-pH-Wert wird für alle Becken auf 7,0 eingestellt.
- **Redoxspannung** als Indikator für eine ausreichende Keimtötungsgeschwindigkeit. Das im Wasser vorhandene Desinfektionsmittel muss in der Lage sein, innerhalb kürzester Zeit Bakterien, die durch den Nutzer und/oder die Umgebung in das Becken hineingebracht werden, vor Ort zu inaktivieren. Als Maß wurde eine Keimtötung von 4-log-Stufen beim Prüfkeim *Pseudomonas aeruginosa* innerhalb von 30 Sekunden zugrunde gelegt. Die Redoxspannung ist ein Maß für die Oxidationskraft des Wassers und wird beeinflusst durch die Chlor-Konzentration, den pH-Wert, die Wassertemperatur und den Eintrag reduzierend-wirkender Verschmutzungsstoffe. Die Redoxspannung muss oberhalb von +750 mV liegen. Die ermittelten Werte werden zweimal täglich zu Beginn und zu Ende ins Betriebstagebuch eingetragen werden.
- **Gebundenes Chlor** ist ein Summenparameter für Chlor-Stickstoff-Verbindungen die als Desinfektionsnebenprodukte durch Reaktion von im Wasser befindlichen stickstoffhaltigen organischen Verbindungen mit dem Chlor entstehen. Die genannten organischen Verbindungen werden durch das Füllwasser

(in Form von Ammoniumverbindungen) und/oder durch den Nutzer (in Form von Harnstoff und anderen Aminoverbindungen) in Wasser hineingebracht. Gerade der Eintrag durch den Nutzer kann durch gründliches Duschen weitgehend reduziert werden. Wegen seines starken Geruchs und seiner augenreizenden Wirkung ist der Wert für das „gebundene Chlor“ auf  $0,2 \text{ mg/l} \pm 20 \%$  begrenzt. Die Messung wird dreimal täglich erfolgen und ins Betriebstagebuch eingetragen.

Die Messwerte werden im Betriebstagebuch festgehalten. Eine Schädigung der menschlichen Gesundheit ist auszuschließen. Dabei ist auch das Wohlbefinden der Badegäste, z. B. durch Minimierung von Desinfektionsnebenreaktionsprodukten, zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden alle weiteren Parameter, die Hinweise zur Wasserqualität geben, ebenfalls im Betriebstagebuch dokumentiert. Hierzu gehören:

- Summe der Besucher pro Tag
- Füllwasserzusatz pro Tag
- Volumenströme der einzelnen Becken
- Betriebsstunden der Umwälzpumpen
- Wassertemperaturen der einzelnen Becken
- Zeitpunkt der Filterspülungen
- Art und Verbrauch von Zusatzstoffen wie Desinfektionsmittel, Flockungsmittel, pH-Wert-Korrekturmittel
- Säurekapazität des Rohwassers
- Reinigungsmaßnahmen
- Betriebsstörungen sowie deren Beseitigungen

Das Betriebstagebuch wird fortlaufend geführt und mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

### 8.1.3 Reinigungsmaßnahmen in Verbindung mit dem Becken

Trotz normgerechter Ausführung der Beckenhydraulik kommt es zwangsläufig zur Anhaftung und zum Sedimentieren von Verschmutzungen an Beckenwänden, Beckenboden, in den Überlaufrinnen sowie an den wasserberührten Flächen der Wasserspeicher. Da diese Verschmutzungen wiederum Nährboden für Mikroorganismen sein können, die zusätzlich noch Biofilme ausbilden können, ist eine regelmäßige Reinigung erforderlich. Die Reinigungsintervalle sind von der Benutzungs- und Anschmutzungsintensität abhängig. Für das Zugspitz-BAD wurden nachstehende Reinigungsintervalle festgelegt. Die durchgeführten Reinigungsmaßnahmen werden im Betriebstagebuch dokumentiert.

WAS	WOMIT	WIE	WANN	WER
<b>Beckenboden</b>	Unterwassersauger	Absaugen	Zweimal wöchentlich	Aufsichtspersonal
<b>Beckenwände</b>	Fliesenbürste	Insbesondere Luft-Wasser-Grenze manuell reinigen	Alle zwei Wochen	Aufsichtspersonal
<b>Überlaufrinnen</b>	Fliesenbürste	Umwälzung abschalten und	Einmal wöchentlich	Aufsichtspersonal

Überlauf auf Abwasserkanal umschalten
---------------------------------------

#### 8.1.4 Überwachung durch den Betreiber

Im Rahmen der innerbetrieblichen Kontrolle ist es erforderlich, dass der Betreiber eines Bades über die tägliche Bestimmung der Hygienehilfsparameter hinaus Untersuchungen des aufbereiteten und desinfizierten Beckenwassers durchführt oder durchführen lässt, wobei die Probenahme grundsätzlich frühestens 3 Stunden nach Beginn des Badebetriebes erfolgen sollte. Der Untersuchungsumfang und die -häufigkeit richtet sich dabei nach den Vorgaben der DIN 19643 und der Hygieneempfehlung des Umweltbundesamts. Sie ist hier auszugsweise wiedergegeben:

- **mikrobiologische Untersuchungen** zur Feststellung, ob die festgesetzten Höchstwerte für die mikrobiologischen Parameter nicht überschritten sind
  - in Becken in geschlossenen Räumen und in solchen Becken, die sich zum Teil im Freien befinden sowie in ausschließlich zu Saunabetrieben gehörenden Kaltwasserbecken im Freien im Abstand von längstens 2 Monaten,
  - in sonstigen Becken im Freien im Abstand von längstens einem Monat,
  - im Füllwasser, wenn es nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt. Es gelten die Abstände, die für das Beckenwasser gelten. Eine Untersuchung auf *Legionella species* ist in der Regel nicht erforderlich,
- chemische Untersuchungen zur Feststellung ob der festgesetzte Maximalwert für den Parameter **Trihalogenmethan** (THM) von 0,02 mg/l +20%, der über den Zeitraum eines Jahres im Abstand von längstens 2 Monaten zu messen ist, nicht überschritten wird. Wenn der Parameterhöchstwert in diesem Zeitraum nicht überschritten wurde, kann das Untersuchungsintervall auf längstens 4 Monate ausgedehnt werden.

Zur Probenahme und Durchführung der Analysen wurde im Zugspitz-BAD ein akkreditiertes Fachinstitut beauftragt. Die Ergebnisse werden dem zuständigen Gesundheitsamt auf Aufforderung zur Verfügung gestellt.

#### 8.1.5 Überwachung durch das Gesundheitsamt

Auf der Grundlage der §§ 37 - 39 IfSG in Verbindung mit Art. 16 GDVG und den einschlägigen bayerischen Verordnungen erfolgt die regelmäßige Überwachung des Badebeckens und der Wasserqualität durch das zuständige Gesundheitsamt Garmisch-Partenkirchen. Aus diesem Grunde wird an dieser Stelle auf die ausführliche Beschreibung aller erforderlichen Maßnahmen verzichtet.

## 9. Erste Hilfe

Alle Beschäftigten des Zugspitz-BADs sind der Ersten Hilfe kundig und ausgebildet (Ersthelfer). Alle Ersthelfer verfügen gegenwärtig über einen sicheren Hepatitis-B-Impfschutz.

Der Ersthelfer hat bei potentielltem Kontakt mit Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren. Parallel zur Erstversorgung ist vom Ersthelfer zu entscheiden, ob sofortige ärztliche Hilfe zur weiteren Versorgung des Verletzten hinzuzuziehen ist.

Bei der Durchführung von Hilfeleistungen lässt es sich nicht in jedem Fall vermeiden, dass das Personal der verunfallten Person nahekommt und der notwendige Abstand eingehalten wird. In diesem Fall muss sich das Personal selbst schützen, indem so früh wie möglich Gesichtsschutz (z. B. FFP-Masken) und Handschuhe angelegt werden.

Für den Fall einer Herz-Lungen-Wiederbelebung mit unumgänglicher Atemspende kann eine Notfallbeatmungshilfe nach DIN 13154 verwendet werden, die über eine Plastikfolie und einen hydrophoben Filter verfügt. Diese verhindert direkten Kontakt mit Mund, Nase und Gesicht des Patienten, der beatmet werden muss sowie den Kontakt mit Sekret oder Blut.

Der Deutsche Rat für Wiederbelebung (German Resuscitation Council, GRC) führt hinsichtlich des Verzichts auf eine Atemspende u. a. aus: *„Wie bereits vor der COVID-19-Situation empfohlen, kann auf die Atemspende verzichtet werden, wenn man diese nicht durchführen kann bzw. nicht durchführen möchte. In diesem Fall können zum Eigenschutz der Ersthelfer vor Aerosolen Mund und Nase des Betroffenen zusätzlich mit einem luftdurchlässigen Tuch (im Sinne einer „Mund-Nasen-Maske“) bedeckt werden. Bei Personen aus dem häuslichen Umfeld (z. B. Familienmitglieder) ist durch das bestehende enge Zusammenleben von einer geringeren zusätzlichen Ansteckungsgefahr durch das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen als bei Unbekannten im öffentlichen Raum. Die Durchführung einer Atemspende soll daher immer auch situationsbezogen sorgfältig abgewogen werden.“* Insoweit bleibt die Entscheidung im Ermessensspielraum eines jeden Mitarbeiters.

Öffentlich auszuhängen ist folgende Notrufnummer:

- Notruf: 112

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen durch ein mit Desinfektionsmittel getränktes Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals zu desinfizieren.

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthält der Verbandkasten "C" nach DIN 13157. Der vollständige Inhalt des Verbandkastens ist entsprechend GUV-I 512 regelmäßig zu überprüfen.

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in einem fest verschließbaren Behältnis auszustatten.

Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels und der Medizinprodukte zu überprüfen. Abgelaufene Materialien sind erforderlichenfalls zu ersetzen.